

**Bekanntmachung**

**Betreff:** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
2. Änderung des Bebauungsplanes "Ingenried Süd I"

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet "Ingenried Süd I" vom 07.12./15.12.1993 i.d.F.v. 09.03.1994 einschließlich Begründung vom 07.12.1993/09.03.1994, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau in Weilheim, wurde vom Gemeinderat Ingenried am 09.03.1994 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diese 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes mit Bescheid vom 29.03.1994 genehmigt. Im Genehmigungsbescheid ist der Hinweis enthalten, daß der Bauantrag für das Gebäude mit der Festsetzung "GO" wegen der erforderlichen Grundriß-orientierung rechtzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Ferner hat das Landratsamt im o.g. Genehmigungsbescheid erklärt, daß das Verfahren für die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der geänderte Bebauungsplan insoweit den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der aufgrund der Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

Die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes einschl. Begründung kann in der Gemeindeganzlei Ingenried, Kirchenstr. 3, Ingenried, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls kann dort der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 29.03.1994 eingesehen werden.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ingenried, den 30.03.1994

Aushang vom 30.03.1994 bis 15.04.1994

  
(Unterschrift)

Fichtl, Bürgermeister